

Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines
 - 1.1. Alle unsere Lieferungen, Leistungen, Angebote und Annahmeerklärungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Sie sind Bestandteil unserer Lieferungs- und Leistungsverträge.
 - 1.2. Die Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
 - 1.3. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
 2. Angebote
 - 2.1. Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Verträge und Vereinbarungen – insbesondere soweit sie diese – Bedingungen abändern oder ergänzen – werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
 - 2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Gewichtsangaben sowie sonstige zu unseren Angeboten gehörende Unterlagen sind, soweit nicht besonders bestätigt, nur annähernd maßgebend. Konstruktionsänderungen behalten wir uns vor, soweit sie dem technischen und wirtschaftlichen Fortschritt dienen.
 - 2.3. Bei Annahme des Auftrages wird die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt; begründete Bedenken hiergegen berechtigen uns, den Auftrag nur gegen Vorkasse auszuführen.
 3. Preise
 - 3.1. Die Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und gelten ab Werk, ausschließlich aller Nebenkosten wie Fracht, Verpackung und Zoll, wenn nichts anderes vereinbart wird.
 - 3.2. Erfolgt die Lieferung später als 3 Monate nach Vertragsabschluß, so können die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnet werden.
 4. Lieferung
 - 4.1. Alle Lieferfristen gelten nur annähernd und werden nach Möglichkeit eingehalten. Die Nichteinhaltung von Lieferfristen berechtigt den Käufer weder zum Rücktritt vom Vertrag noch zum Schadenersatz.
 - 4.2. Bei Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die eine Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, ohne Gewähr von Schadenersatz vom Vertrag zurückzutreten.
 - 4.3. Mit der Übergabe der Sendung an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr an den Käufer über.
 5. Montagen
 - 5.1. Montagearbeiten sind, wenn nichts anderes vereinbart, gesondert zu vergüten. Unsere Montagepreise schließen Reisekosten, Mehrarbeitszuschläge, Vorbereitungs-, Reise-, Warte- und Wegzeiten nicht ein. Diese werden zusätzlich berechnet.
 - 5.2. Verzögert sich die Montage ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle Kosten für die Mehrzeit und für weitere erforderliche Anreisen zu tragen.
 - 5.3. Ansonsten gelten für Montagen die Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB).
 6. Zahlungsbedingungen
 - 6.1. Rechnungen für Materiallieferungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum gewähren wir 2 % Skonto.
 - 6.2. Rechnungen für Montage-, Reparatur- und sonstige Leistungen sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zahlbar.
 - 6.3. Wechsel und Schecks werden nur unter dem üblichen Vorbehalt angenommen. Die Zahlung mit Wechsel bedarf besonderer Vereinbarung. Wechsel werden im übrigen nur hereingenommen, wenn sie diskontfähig sind. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort nach Rechnungseingang zu zahlen.
 - 6.4. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe des banküblichen Zinssatzes berechnet.
 - 6.5. Kommt der Besteller seinen Zahlungen nicht nach, oder wird die Eröffnung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt, oder löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, so werden alle unsere Forderungen sofort fällig. Weitere Lieferungen werden nur noch gegen Vorkasse ausgeführt.
 - 6.6. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen und die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind uns gegenüber in allen Fällen unzulässig.
 7. Eigentumsvorbehalt
 - 7.1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser ausschließliches Eigentum. Schecks und Wechsel gelten erst nach Einlösung durch den Käufer als Zahlung.
 - 7.2. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern. Der Käufer ist weder zu einer Verpfändung noch zu einer Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware berechtigt. Eine Pfändung von dritter Seite ist uns unverzüglich mitzuteilen.
 - 7.3. Jede Be- und Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware durch den Verkäufer geschieht für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne daß uns hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.
 - 7.4. Der Käufer tritt schon jetzt alle Ansprüche, die ihm im Zusammenhang mit der Verwendung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren, insbesondere aufgrund von Weiterveräußerung, Be- und Verarbeitung oder Einbau zustehen, in Höhe des Rechnungswertes an uns ab. Die Abtretung dient der Sicherung aller Forderungen, die wir gegen den Käufer haben. Der Käufer ist berechtigt, den Gegenwert der abgetretenen Forderungen bis zum jederzeit möglichen Widerruf in Empfang zu nehmen.
 - 7.5. Weiterhin gilt zusätzlich zum verlängerten Eigentumsvorbehalt noch der erweiterte Eigentumsvorbehalt, d.h. bis zur völligen Bezahlung aller unserer Forderungen verbleibt uns das Eigentum an allen von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren.
 - 7.6. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 25 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe der Sicherung nach unserer Wahl verpflichtet.
 - 7.7. Bei Zahlungsverzug, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware. Gleichzeitig ist der Verkäufer berechtigt, sämtliche noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sofort an sich zu nehmen; der Käufer hat dem Verkäufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen; die unter Punkt 4 eingeräumte Einzugsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf.
8. Mängel/Gewährleistung
 - 8.1. Beanstandungen wegen unvollständiger oder unrichtiger Lieferung oder Rügen wegen erkennbarer Mängel sind unverzüglich, spätestens 10 Tage nach Empfang der Ware schriftlich mitzuteilen. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach deren Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt der Ware schriftlich geltend zu machen. Beim Auftreten von Mängeln ist die Be- oder Verarbeitung sofort einzustellen. Mängel berechtigen nicht zur Zurückhaltung von Rechnungsbeträgen.
 - 8.2. Mängel werden nur insoweit anerkannt, als es sich nachweislich um Fabrikations- oder Materialfehler handelt. Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt, wenn die Ware durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung gelitten hat, oder wenn an ihr Änderungen oder Reparaturen ohne unsere schriftliche Zustimmung vorgenommen worden sind.
 - 8.3. Sofern unsere Vorlieferer unmittelbar gegenüber dem Endabnehmer eine Gewährleistung übernimmt, ist die Übernahme einer Gewähr durch uns ausgeschlossen.
 - 8.4. Von uns als mangelhaft anerkannte Waren werden nach unserer Wahl unentgeltlich nachgebessert oder ausgetauscht. Wir sind auch berechtigt, an Stelle des Ersatzes den Minderwert zu ersetzen. Es werden generell nur Mängel berücksichtigt, die unmittelbar an der gelieferten Sache selbst bestanden haben oder entstanden sind. Alle weitergehenden mittelbaren oder unmittelbaren Schäden werden nicht ersetzt, unberührt bleibt die Regelung unter 9.1.
 - 8.5. Für die Behebung berechtigter Mängel ist uns eine angemessene Frist zu setzen.
 - 8.6. Der Anspruch aus Mängelrügen verjährt spätestens einen Monat nach der schriftlichen Zurückweisung durch uns.
 9. Haftung
 - 9.1. Für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Erbringung der uns vertraglich obliegenden Leistungen entstehen, haften wir nur, soweit sie uns unverzüglich gemeldet werden und uns Verschulden nachgewiesen wird. Vermögensschaden wird nicht ersetzt.
 - 9.2. Eine Aufrechnung mit Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen gegen die Ansprüche des Lieferanten ist unzulässig.
 10. Erfüllungsort und Gerichtsstand
 - 10.1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bad Lippspringe. Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselklagen ist das Land- und Amtsgericht Paderborn. Der Käufer kann auch an seinem Hauptsitz verklagt werden.
 - 10.2. Für die Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 11. Sonstiges
 - 11.1. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bedingung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.